



Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Annette Jenny Kümin

Direktwahl: 043 259 39 44

Unser Zeichen: AJ

Archiv: G 5 m, G 6 m

GWR m 5-16

Genehmigung vom 14. März 2011

Quellfassungen Silberbrunnen und Krebsbach (GWR m 5-16). Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde	Niederweningen
Betroffene/r	Gemeinderat Schneisingen, Schladstrasse 2, 5425 Schneisingen
Massgebende Unterlagen	Schutzzonenreglement mit Schutzzonenplan der Quellfassungen Silberbrunnen und Krebsbach (GWR m 5-16) vom 2. Juli 2009

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 3. März 2011 reichte die Gemeinde Niederweningen die überarbeiteten Schutzzoneakten der Quellfassungen Silberbrunnen und Krebsbach (GWR m 5-16) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1698/1989 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Silberbrunnen und Krebsbach genehmigt. Da der Schutzzonenplan und das Reglement nicht mehr den heute gültigen Vorschriften entsprechen, wurden sie überarbeitet. Im Auftrag der Gemeinde Schneisingen erarbeitete das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Baden, im hydrogeologischen Bericht vom 30. Juni 2008 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 15. Januar und 14. Juli 2008 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 25. Januar 2010 setzte der Gemeinderat Niederweningen die überarbeiteten Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Einen förmlichen Beschluss über die Aufhebung der bisherigen Schutzordnung (festgesetzt am 21. Februar 1989) hat der Gemeinderat nicht gefasst. Es ist indessen offensichtlich, dass die überarbeiteten Schutzzonen und das der heutigen Umweltschutzgesetzgebung angepasste Reglement die alten Instrumente ersetzen sol-

len. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Dielsdorf vom 14. September 2010 sind gegen den Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates Niederweningen keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den überarbeiteten Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Silberbrunnen und Krebsbach gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss §. 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch löschen bzw. anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Der definitive Datenbestand der amtlichen Vermessung ist dem Amt für Raumentwicklung (ARE) umgehend einzureichen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Niederweningen. Mit der Genehmigung treten die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen in Kraft. Der Gemeinderat hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die Aufhebung der alten, die Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen und das Inkrafttreten zu orientieren.

Die Baudirektion verfügt:

I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1698/1989 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Silberbrunnen und Krebsbach (GWR m 5-16) wird aufgehoben.

II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Niederweningen vom 25. Januar 2010 festgesetzten, überarbeiteten Schutzzonen um die Quellfassungen Silberbrunnen und Krebsbach (GWR m 5-16) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt und in Kraft gesetzt.

III. Der Gemeinderat Niederweningen wird eingeladen, die Anmerkung der alten und die Neu- festsetzung der überarbeiteten Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken lö- schen bzw. anmerken zu lassen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Weinbergstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.

IV. Die Müller Ingenieure AG, Dielsdorf, wird eingeladen, die überarbeiteten Schutzzonen in der amtlichen Vermessung nachzuführen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raument- wicklung (ARE), Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.

Gebühren

V. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinderat Schneisingen, Schladstrasse 2, 5425 Schnei- singen

– Staatsgebühr :	Fr. 768.--	(Konto 104181 / 85284.61.000)
– Ausfertigungsgebühr:	Fr. 96.--	(Konto 104181 / 85284.61.000)
Total	Fr. 864.--	

Rechtsmittel

VI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Regie- rungsrat des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an

- a) Gemeinderat Niederweningen, Alte Stationsstrasse 19, 8166 Niederweningen (für sich, zu Han- den aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Dielsdorf, Wehntalerstrasse 40, Postfach 216, 8157 Dielsdorf), Beilagen:
- Schutzzonenreglement mit Schutzzonenplan der Quellfassungen Silberbrunnen und Krebs- bach (GWR m 5-16) vom 2. Juli 2009
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Dielsdorf
- b) Gemeinderat Schneisingen, Schladstrasse 2, 5425 Schneisingen, Beilage:
- Schutzzonenreglement mit Schutzzonenplan der Quellfassungen Silberbrunnen und Krebs- bach (GWR m 5-16) vom 2. Juli 2009

- c) Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, Postfach 210, 8157 Dielsdorf, Beilage:
 - Schutzzonenreglement mit Schutzzonenplan der Quelfassungen Silberbrunnen und Krebsbach (GWR m 5-16) vom 2. Juli 2009
- d) Kantonales Labor, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilage:
 - Schutzzonenreglement mit Schutzzonenplan der Quelfassungen Silberbrunnen und Krebsbach (GWR m 5-16) vom 2. Juli 2009
- e) Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Gewässerschutz, Sekt. Siedlungsentwässerung, Beilage:
 - Schutzzonenreglement mit Schutzzonenplan der Quelfassungen Silberbrunnen und Krebsbach (GWR m 5-16) vom 2. Juli 2009
- f) Amt für Raumentwicklung, Abteilung Vermessung
- g) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag der Baudirektion:

**AWEL, Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Hanspeter Gehring, Sektionsleiter